

Briefkopf/Stempel
Praxis

XXX

00.00.0000

Kassenärztliche Vereinigung
XXX
z.Hd. Herrn/Frau

XXX

1. **Anbindung an die Telematik-Infrastruktur zum 31.3.2019**
2. **Widerspruch gegen Bestrafung mit Honorarabzug wegen Verweigerung betreffend das Quartal 1/2019 und alle zukünftigen Quartale**
3. **Ankündigung einer Klage gegen Honorarabzug wegen Unrechtmäßigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren, *sehr geehrter Herr /Frau Vorstandsvorsitzende(r) !*

Ad 1)

Ich sehe mich nicht im Stande der gesetzlichen Verpflichtung zur Bestellung der erforderlichen Komponenten für die Anbindung an die Telematik-Infrastruktur zum 31.3.2019 fristgerecht nach zu kommen.

Gründe:

Ich habe mich für eine **netzunabhängige** Lösung nach § 291 Abs.2b Satz 2 SGB V entschieden und versucht, eine solche zu bestellen, weil ich allerhöchste Bedenken trage, dass ich im Falle der Vernetzung meines Praxisverwaltungssystems gegen den Datenschutz / gegen die ärztliche Schweigepflicht und die diesbezüglichen Vorschriften des Strafgesetzbuches , der Berufsordnung und der EU-DSGVO, spätestens im Falle eines Datenlecks, ungewollt verstoßen werde. Als Urheber der Daten trifft mich im Falle eines Datenlecks die alleinige Haftpflicht, und zwar mit Umkehrung der Beweislast. Bis heute sind die Betreiber der Telematik-Infrastruktur trotz Aufforderung nicht ihrer Verpflichtung zur Abgabe einer Datenschutz-Folge-Abschätzung nachgekommen. Ohne diese Informationen der Betreiber kann ich die verpflichtende Datenschutz-Folge-Abschätzung für meine Praxis auch nicht beibringen und verstoße wiederum gegen die EU-DSGVO.

Die **netzwerkunabhängige Online- Lösung** wird derzeit weder von den zugelassenen Telematik-Anbietern angeboten, noch wird der erforderliche Dienst von den Krankenkassen zur Verfügung gestellt.

Ein Terminal, wie zum Beispiel in Frankreich, an dem der Patient selbst seine Daten auf dem Chip der Versichertenkarte aktualisieren kann, ist technisch seit mehr als 10 Jahren möglich, wird aber in Deutschland als Alternative nicht angeboten.

Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben ihre diesbezügliche gesetzliche Verpflichtung also nicht erfüllt.

Stattdessen sollen meine medizinischen Fachangestellten völlig fachfremd und noch dazu ohne jegliche Kostenerstattung durch die Krankenkassen, originäre Verwaltungsaufgaben der Krankenkassen erledigen.

Die anfallenden Kosten für ein **VSDM ohne Netzanbindung**, dessen Einrichtungskosten ja nach dem Gesetz auch erstattet werden müssen, sind nicht bekannt. Lösungen ohne Telematik-Anbindung werden offiziell nicht angeboten. Die Höhe einer eventuellen Kostenerstattung ist nicht einmal vereinbart.

Hier zur Verdeutlichung der Wortlaut des Gesetzes:

§ 291 Abs 2b Satz 2 SGB V:

„Die Krankenkassen sind verpflichtet, Dienste anzubieten, mit denen die Leistungserbringer die Gültigkeit und die Aktualität der Daten nach Absatz 1 und 2 bei den Krankenkassen online überprüfen und auf der elektronischen Gesundheitskarte aktualisieren können. Diese Dienste müssen auch **ohne Netzanbindung** an die Praxisverwaltungssysteme der Leistungserbringer online genutzt werden können.“

Solange eine solche alternative Lösung nicht angeboten wird, betrachte ich den strafbewehrten Zwang zum Anschluss an die TI als Nötigung und werde die erforderlichen Komponenten nicht fristgerecht bestellen.

Die Voraussetzungen für die Kürzung nach § 291 Abs 2b Satz 14 entfallen somit juristisch im Sinne einer Unmöglichkeit (impossibilium nulla est obligatio) (§ 275 BGB).

Ad 2)

Vorsorglich widerspreche ich hiermit schon jetzt vorsorglich dem angedrohten Honorarabzug von 1 % wegen Verweigerung der Bestellung von TI-Komponenten bis zum 31.3.2019 für das Quartal 1/2019 und aller zukünftigen Quartale

Ad 3)

Ich kündige an, für den Fall eines aus meiner Sicht unberechtigten Honorarabzugs wegen Verweigerung der Telematik-Infrastruktur bereits zum jetzigen Zeitpunkt aus den genannten und allen erdenklichen Gründen Klage vor einem zuständigen deutschen Gericht zu erheben.

Ich werde auch nicht davor zurückschrecken, ggf. personenbezogene Klagen gegen die Vorstände der KV zu führen. Ich empfinde den Zwangsanschluss an die TI zum jetzigen Zeitpunkt als Anstiftung zur Straftat. (Verletzung des Datenschutzes).

Solange die unter Punkt 1) beschriebene Argumentation der Gesetzeswidrigkeit einer Honorarkürzung unter den derzeitigen Marktbedingungen einer fehlenden Online-Terminal-Lösung für das VSDM nicht eindeutig juristisch geklärt ist, werde ich eine Honorarstrafe wegen Verweigerung der TI-Anbindung nicht akzeptieren.

Die hauptamtlichen Funktionäre der KV sind nicht nur dem Gesetzgeber verpflichtet, sondern auch den Ärzten, von denen sie zwangsalimentiert werden.

Insofern erwarte ich von diesen Personen dieselbe Nutzen-Risiko-Abwägung, die ich mir auch selbst auferlege. Bei offensichtlichen Verstößen gegen geltendes älteres Recht ist ein offener Widerstand zum Schutze eines gesamten Berufsstands nötig, und nicht vorseilender Gehorsam wider besseren Wissens.

Eine Strafe zu exerzieren, solange die Rechtmäßigkeit nicht eindeutig geklärt ist, widerspricht den rechtsstaatlichen Prinzipien.

Mit freundlichen Grüßen